

Einkunftsarten

Unter welche Einkunftsart kann die ärztliche Tätigkeit fallen?

Das österreichische Steuerrecht kennt sieben Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte). Ertragssteuerlich kann die Tätigkeit des Arztes unter unterschiedliche Einkunftsarten fallen.

Grundsätzlich wird der Beruf des Arztes unter den Begriff der freiberuflichen Tätigkeit subsumiert. Dies gilt auch für Vertretungsärzte, die mangels persönlicher Weisungsgebundenheit nicht als Angestellte des Praxisinhabers anzusehen sind.

Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen insbesondere die Ordinationseinkünfte sowie Einkünfte aus Gutachtertätig-

keit und Vorträgen. Auch die Einkünfte aus der Hausapotheke gelten als selbständige Einkünfte, wenn die Apotheke nicht sachlich selbständig geführt wird und eine typische Hilfstätigkeit zur ärztlichen Haupttätigkeit darstellt. Ist dies nicht der Fall, liegen gewerbliche Einkünfte vor.

Ärzte, die zwar in einer Krankenanstalt tätig, aber zu dieser in keinem Dienstverhältnis stehen (Gastchirurg) beziehen ebenfalls Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit besteht keine Buchführungspflicht; der niedergelassene Arzt ermittelt seinen Gewinn vielmehr in der Regel mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, in der der Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird. Die Führung einer freiwilligen doppelten Buchhaltung ist ebenso möglich wie die Inanspruchnahme der Pauschalierung.



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

Der Arzt als Dienstnehmer

All jene Ärzte, die in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt stehen (Spitalsärzte), beziehen Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit. Mögliche weitere Dienstverhältnisse von Ärzten umfassen:

- Gemeinde- und Distriktärzte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit den Vorschriften der Landesregierung unterliegen,
- Turnusärzte,

- Amts-, Polizei- und Militärärzte,
- Ärzte in Beratungsstellen, die dem Amtsarzt gegenüber weisungsgebunden sind.

Die steuerliche Einordnung der Einkünfte von Primar- und Assistenzärzten bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise. Grundsätzlich beziehen Primar- und Assistenzärzte, die in einem Dienstverhältnis zur Krankenanstalt stehen, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit. Die Sonderklassegebühren, die sie für die Behandlung von Sonderklassepatienten erhalten, stellen ebenfalls Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit dar, wenn sie von der Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden. Andernfalls liegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor.

In den Bundesländern Kärnten und die Steiermark werden sämtliche Sonderklassegebühren ausschließlich über die Krankenanstalten im eigenen Namen eingehoben. Insofern können Ärzte nur Sonder-

klassegebühren als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen. In den restlichen Bundesländern ist das Inkasso durch die Ärzte bzw. durch die Krankenanstalt im Namen und auf Rechnung des Arztes zulässig. Insofern können Sonderklassegebühren als Einkünfte aus selbständiger Arbeit anzusehen sein.

Die Besteuerung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit erfolgt mittels Lohnsteuerabzug durch den Dienstgeber. In den Jahren 2013 bis 2016 tritt infolge des Abgabenänderungsgesetzes eine Änderung der begünstigten Besteuerung des Urlaubs- und Weihnachtsgelds ein. Der begünstigte Steuersatz von 6 Prozent wird gestaffelt an den Normalsteuersatz von 50 Prozent herangeführt. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*